

Vergabestelle
VGem Siegenburg
Marienplatz 13
93354 Siegenburg

Tel. 09444 / 9784-0

Fax 09473 / 9401-24

Datum der Versendung

Vergabeart

- ☒ Öffentliche Ausschreibung
☐ Beschränkte Ausschreibung
 ohne Teilnahmewettbewerb
☐ Beschränkte Ausschreibung
 mit Teilnahmewettbewerb
☐ Freihändige Vergabe

Ablauf der Angebotsfrist

Datum **14.04.2026** Uhrzeit **10:00**

(Er)Öffnungstermin

Datum **14.04.2026** Uhrzeit **10:00**

Ort **Marienplatz 13**
93354 Siegenburg

Raum

Bindefrist endet am **15.05.2026**

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 VOB/A)

Bezeichnung der Bauleistung

Maßnahmennummer

Baumaßnahme

1.6309.9500

Erneuerung der GVS Biburg - Gaden

Vergabenummer

GVS-01

Leistung

Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- ☒ 212 Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
☒ 2120.StB Ergänzung Teilnahmebedingungen
☒ 216 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐ 2260.StB Mindestanforderungen an Nebenangebote
☐ 227.StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐ 2270.StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐ 2440 Informationen zur Datenerhebung
☐ 2492 Online-Vergaben
☐
☐
☐
☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☐ 214.LE Besondere Vertragsbedingungen
☒ 214.StB Besondere Vertragsbedingungen
☐ 2140.LE Weitere Besondere Vertragsbedingungen
☒ 2140.StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
☐ 2140.Wa Weitere Besondere Vertragsbedingungen
☐ 225 Stoffpreisgleitklausel

- ☐ 2290.StB Beschleunigungsvergütung
- ☒ 2330 Nachunternehmererklärung
- ☒ 2410 Abfall – EBV
- ☒ 244 Datenverarbeitung
- ☐ 9002.StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen Stand
- ☒ **241 Abfall**
- ☒ **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**
- ☒ **17 Ausschreibungspläne als PDF-Datei, Bestandsfotos**
- ☒ **Baugrundgutachten als PDF-Datei, Dokumentation Bodenmaterial**
- ☒ **Ersatzbaustoffverordnung - Hinweise für Anlagenbetreiber, Deponie Betriebsordnung, Info-10**
- ☒ **Musterformulare VN AE_Bauschutt, VE_AN_Boden**
- ☒ **ZTV-OI - Optische Inspektion, Formblätter-Vorlagen-Checklisten**

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- ☒ 213.StB Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
- ☒ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☒ 221/222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
- ☐ 2271.StB Zuschlagskriterium Fahrbahnmietsystem
- ☐ 2272.StB Zuschlagskriterium Qualität
- ☐ 2273.StB Zuschlagskriterium Bauprozessmanagement Asphalt
- ☐ 2274.StB Zuschlagskriterium Bauablaufplanung
- ☐ 2275.StB Zuschlagskriterium Eignung Personal
- ☐ 2277.StB Zuschlagskriterium Wiederverwendung von Baustoffen
- ☒ 2292.StB Erklärung zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen
- ☒ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☒ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- ☒ 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- ☒ **127 Erklärung Bezug Russland**
- ☐
- ☐
- ☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- ☒ 223 Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
- ☒ **Baustoffverzeichnis**
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

1 Es ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

der Gemeinde Biburg in VG Siegenburg, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg

diese vertreten durch:

1. Bürgermeisterin Bettina Danner

dieser/diese/dieses vertreten durch:

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☒ elektronisch über die Vergabeplattform
- ☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- ☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform
- Stelle
- Straße
- PLZ/Ort
- E-Mail
- Fax

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- ☒ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐
- ☐

3.2 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot auf gesonderter Anlage zu den in der Anlage 227-Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

- ☐ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐
- ☐

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- ☒ nachgefordert.
- ☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

☐ nicht nachgefordert

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- ☒ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐
- ☐

4 Losweise Vergabe:

- ☒ nein
- ☐ ja, Angebote sind möglich

- ☐ nur für ein Los
☐ für ein Los oder mehrere Lose

- ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- ☐ zugelassen
 Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
☒ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

- 6.1 ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nummer 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.

- 6.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
☐ für die gesamte Leistung
☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

- ☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

- ☐ unter folgenden weiteren Bedingungen:
- ☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
 - ☐ Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
 - ☐ Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
 - Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
 - Kosten für die Verkürzung gesondert für:
 - o Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
 - o ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdende Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen und Baustellensicherung, etc.
 - Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
 - Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
 - Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
 - Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.

☐

Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt:

☐

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Formblatt 2260.StB - Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen und im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

7 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:

- ☒ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.
- ☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien

Bei der Vergabe von Aufträgen werden Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten wird der von einem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 Prozent gewertet. Falls das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird, wird der Ermittlung des Abschlags auf den Preis nur derjenige Anteil zugrunde gelegt, den bevorzugte Bieter an dem Gesamtangebot der Bietergemeinschaft haben. Ist das Angebot eines bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich wie das eines sonstigen Bieters, so ist dem bevorzugten Bieter der Zuschlag zu erteilen.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

- ☒ Elektronisch
 - ☒ in Textform
 - ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
 - ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

- ☐ Schriftlich

Das beigelegte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- ☐ siehe Briefkopf
- ☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für ...“

Maßnahmennummer:	Baumaßnahme:
Vergabenummer: GVS-01	Leistung:

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

10 -frei-

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen

Einheitliche Fassung

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

7 Eignung

7.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7.2 Beschränkte Ausschreibungen / Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmer) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Ergänzung der Teilnahmebedingungen für den Straßen- und Brückenbau (Mai 2019)
(Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

zu 3 Angebot

- 3.8 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.

Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

	Vergabenummer	
	GVS-01	
Baumaßnahme Erneuerung der GVS Biburg - Gaden		
Leistung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke		

Ergänzung der Aufforderung zur Angebotsabgabe**Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)****1 Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind****1.1 Formblätter**

- ☒ Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- ☒ Angaben zur Preisermittlung entsprechend den Formblättern 221 oder 222 (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- ☒ 127 – Erklärung Bezug Russland
- ☐ 224 - Angebot Lohnleitklausel (wenn ein Änderungssatz angeboten wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, zu dem ein Änderungssatz angeboten wird)
- ☒ 233 - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- ☒ 234 - Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- ☐ 235 - Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (wenn sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird; bei Abgabe mehrere Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedient)
- ☐ 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- ☐ Vertragsformular/e Instandhaltung (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- ☐ 2481 - Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- ☒ 2491 - Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- ☒ 2292.StB - Erklärung zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen
- ☐ Vertragsformular für Instandhaltung:
- ☐

1.2 Unternehmensbezogene Unterlagen

- ☒ Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

☐

1.3 Leistungsbezogene Unterlagen

- ☒ Leistungsverzeichnis mit den Preisen

☐

1.4 Sonstige Unterlagen

- ☐ Erfüllung von Mindestanforderungen, z.B. Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise

☐

2 Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“

- ☐ Für das Zuschlagskriterium Beschleunigungsregelung:
Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werktage je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.
Mit dem Angebot Abgabe eines Bauzeitenplans, als Balkenplan mit mind. folgenden Angaben: Lfd. Nr. der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen.“

☐

3 Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind

3.1 Formblätter

- ☐ 126 - Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
- ☐ 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- ☒ Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
- ☒ **Baustoffverzeichnis
namentliche Benennung der Nachunternehmer**

3.2 Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)

- ☒ Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- ☒ Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- ☒ Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- ☒ Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- ☒ Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- ☒ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- ☒ Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- ☒ Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- ☒ Vorname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort aller Geschäftsführer und Prokuristen
- ☒ Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
- ☒ Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)“ oder gleichwertiger Nachweis.
- ☐ Qualifikation der geprüften Fachkraft für Fahrbahnmarkierungen und Qualifikation des Unternehmens gemäß ZTV oder gleichwertiger Qualifikationsnachweise
- ☐ Prüfurkunde Schutzplanken-Montagefachmann nach ZTV oder gleichwertiger Nachweis.
- ☐

3.3 Leistungsbezogene Unterlagen

- ☒ Produktdatenblätter benannter Fabrikate
- ☐ Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt 248
- ☐ Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt 2481
- ☒ Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch Einzelnachweis oder Bezugnahme auf die von der BASt veröffentlichte „Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland“.
- ☐ Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch positives Begutachtungsschreiben der BASt bzw. einer mit der BASt direkt vergleichbaren Institution eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Türkei oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist.
- ☐

3.4 Sonstige Unterlagen

- ☒ Auszüge aus der Urkalkulation zur Aufklärung auffälliger Einheitspreise
- ☒ Urkalkulation
- ☒ Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers oder eines Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen
- ☐

	Vergabenummer	
	GVS-01	
Baumaßnahme Erneuerung der GVS Biburg - Gaden		
Leistung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Ergänzung des Angebotsschreibens

Nachunternehmererklärung

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Nebenangebote, die die nachstehende Nachunternehmererklärung abbedingen, sind nicht zugelassen.

2 Ergänzung des Angebotsschreibens

2.1 Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir im Fall der Auftragserteilung die angebotene Leistung gem. § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B grundsätzlich im eigenen Betrieb ausführen muss/müssen. Ich/wir werde(n) daher die Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist, weitgehend (gleichbedeutend mit mindestens 70 v.H.) im eigenen Betrieb ausführen.

Zum beabsichtigten Einsatz von Nachunternehmern habe(n) ich/wir die **erforderlichen Angaben** in das Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - 233 eingetragen.

Mir/Uns ist bewusst, dass eine Nichtbeachtung dieser Erklärung meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb zur Folge haben kann.

	Vergabenummer	
	GVS-01	
Baumaßnahme Erneuerung der GVS Biburg - Gaden		
Leistung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot mindestens nachzuweisen, dass
- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber bestätigt hat, dass er die Bau- und Abbruchabfälle annehmen wird,
 - bei Andienungspflicht (in der Regel gefährliche Abfälle zur Beseitigung) die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
 - die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden können.
- 1.2 Soweit in den Vergabeunterlagen gefordert, hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle benannten Zeitpunkt die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage zu benennen und nachzuweisen, dass
- die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Bau- und Abbruchabfalls berechtigt sind und erklären, die Bau- und Abbruchabfälle abzunehmen,
 - die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sich damit einverstanden erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt,
 - die Anzeige nach § 53 KrWG erfolgt ist, bzw.
 - die erforderliche Erlaubnis (§ 54 KrWG) vorliegt.

2 Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).
- 2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik. Er führt die von ihm zu erbringenden Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV).
- 2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

	Vergabenummer	
	GVS-01	
Baumaßnahme Erneuerung der GVS Biburg - Gaden		
Leistung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot mindestens nachzuweisen, dass
- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber bestätigt hat, dass er die Bau- und Abbruchabfälle annehmen wird,
 - bei Andienungspflicht (in der Regel gefährliche Abfälle zur Beseitigung) die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
 - die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden können.
- 1.2 Soweit in den Vergabeunterlagen gefordert, hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle benannten Zeitpunkt die Betreiber der Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen sowie für die jeweiligen Stoffgruppen und Belastungsklassen die Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen zu benennen und nachzuweisen, dass
- die Betreiber der Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen zur Aufnahme des Bau- und Abbruchabfalls berechtigt sind und erklären, die Bau- und Abbruchabfälle abzunehmen,
 - die Betreiber der Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen sich damit einverstanden erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt,
 - die Anzeige nach § 53 KrWG erfolgt ist, bzw.
 - die erforderliche Erlaubnis (§ 54 KrWG) vorliegt.

2 Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1 Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Verpflichtungsklausel).
- 2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger (Zweiterzeuger) in Bezug auf Stoffe, für die es keine konkrete Zweckbestimmung von Seiten des Auftraggebers gibt (ausgenommen davon sind also die Stoffe, die planmäßig wiederverwendet werden). Zugleich wird der Auftragnehmer mit Aufnahme seiner Tätigkeit, bei der er automatisch die Sachherrschaft über die Stoffe erlangt, auch Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt dabei die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik. Er führt die von ihm zu erbringenden Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV). Die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle verbleibt daneben beim Auftraggeber, der ebenfalls Abfallerzeuger (Ersterzeuger) ist.
- 2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

	Vergabenummer	
	GVS-01	
Baumaßnahme Erneuerung der GVS Biburg - Gaden		
Leistung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen

1 Bearbeitungsphasen

Datenaustausch ist von der ausschreibenden Stelle / dem Auftraggeber vorgesehen für folgende Bearbeitungsphasen:

- Angebotsanforderung
- Angebotsabgabe
- Abrechnung .

2 Datenaustausch

Werden Angebotsdaten elektronisch ausgetauscht, erfolgt dies nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen

☒ GAEB DA 90.

☐ GAEB DA XML.

Der Datenaustausch für die Abrechnung ist nach den Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung durchzuführen. Der Datenaustausch nach anderen Regelungen (z.B. Edifact) ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die Datenträger sind so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Vergabeverfahren bzw. zum Vertrag gewährleistet ist.

3 Abweichungen zwischen Datenaustauschdateien und schriftlicher Fassung

Die Datenaustauschdateien gelten als Arbeitsmittel, es sei denn, sie werden im Rahmen eines elektronischen Vergabeverfahrens über eine Vergabepattform ausgetauscht.

Bei Abweichungen zwischen den Datenaustauschdateien und der schriftlichen Fassung der Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung. Inhaltliche Unterschiede gegenüber dem Datenträger sind vom Unternehmer in der schriftlichen Fassung zu kennzeichnen.

Zusätzliche technische Vertragsbedingungen (zu VOB/B §1 Abs. 2 Nr. 4)

Teil „Allgemein“

1. Allgemein

Bei Widersprüchen der technischen Vertragsbedingungen gelten nacheinander:

- a) die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen „Allgemein“.
- b) etwaige zusätzliche technische Vertragsbedingungen „Pflasterdecken, Plattenbeläge und Einfassungen“.
- c) etwaige zusätzliche technische Vertragsbedingungen „Asphalt-Bau“.
- d) etwaige zusätzliche technische Vertragsbedingungen „Sonstige“.

Bei Ungültigkeit / Außer-Kraftsetzen von vereinbarten ZTV, DIN-, oder EN-Normen oder Vorschriften gilt an deren Stelle die zugehörige Nachfolge-Norm oder –Vorschrift in der bei der Angebotsabgabe gültigen Fassung als vereinbart.

Die anerkannten Regeln der Baukunst sind zu beachten.

2. Baustoffe

Sämtliche zum Einbau kommenden Baustoffe müssen, wenn in der Leistungsbeschreibung nicht anders angegeben, die in den maßgeblichen Technischen Vorschriften, Technischen Lieferbedingungen und den DIN-EN-Vorschriften (in den jeweils gültigen Fassungen) geforderten Güteeigenschaften besitzen. Alle Baustoffe werden erst nach Abnahme durch den AG freigegeben und dürfen erst dann verwendet werden.

Die Umweltverträglichkeit der Baustoffe ist zu gewährleisten. Im Zweifelsfall ist der AN verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Wenn im Leistungsverzeichnis keine anderen Angaben gemacht werden, ist die Lieferung aller Materialien durch den AN eingeschlossen. Für einen reibungslosen, straffen Bauablauf hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass immer genügend Material auf der Baustelle vorgehalten wird. Für die Rücknahme überzählig gelieferten Materials erfolgt keine besondere Vergütung.

Das vom AG bemusterte Material wird nach Freigabe durch den AG Vertragsbestandteil. Bei Abweichung jedweder Art von den zur Vergabe vorgelegten und durch den AG freigegebenen Mustern Auftraggeber berechtigt, das angelieferte Material zurückzuweisen.

Der AN muß bis spätestens 2 Wochen vor Einbau der ausgeschriebenen Asphaltsschichten die erforderlichen Eignungsnachweise (gem. ZTV-Asphalt in der gültigen Fassung) und die Erstprüfung sowie die Eigenerklärung dem AG zur Prüfung und Freigabe vorlegen.

3. Kontrollprüfungen

Eignungs-, Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen sind gem. den gültigen Fassungen der jeweiligen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen durchzuführen.

Die Ergebnisse sind der örtlichen Bauüberwachung regelmäßig und unaufgefordert vorzulegen.

Insbesondere ist die Frostsicherheit des zur Verwendung kommenden Frostschutzmaterials vor dem Einbau durch Vorlage der entsprechenden Prüfzeugnisse bzw. bei Lieferung als Eigennachweis nachzuweisen.

Die Standfestigkeit (erf. EV2-Mindestwert gem. entsprechender Positionen) des Erdplanums bzw. der ungebundenen Kiestragschichten ist grundsätzlich durch statische Lastplattendruckversuche nachzuweisen.

Kontrollprüfungen sind nach Angabe der Bauleitung des AG durchzuführen. Dabei bestimmt der AG den Ort der Prüfstelle und das Prüfinstitut.

4. Winterbau

Liegt eine Winterarbeit bei Frost und Schnee sowie Betonierarbeiten unter +5 Grad C im Interesse des Auftragnehmers, so wird Zustimmung nur dann erteilt, wenn die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen eingeleitet werden und sämtliche Mehrkosten mit den Preisen des Leistungsverzeichnisses abgegolten sind.

5. Verkehrsabwicklung und Baustellensicherung

Für alle Arbeitsstellen (wie z. B. Aufbau, Abbau, Unterhalt etc. von Verkehrsführungen) hat der AN sämtliche zur Verkehrssicherung der Arbeitsstellen erforderlichen Maßnahmen gem. StVO mit VwV, RSA 95, ZTV SA 97 und den entsprechenden technischen Lieferbedingungen in voller Eigenverantwortung zu treffen. Er hat seine Beschäftigten zu unterweisen und die Sicherungseinrichtungen laufend zu überwachen und zu unterhalten. Dem AN obliegt im Bereich der Arbeitsstelle im vollen Umfang die Verkehrssicherungspflicht. Sie wird weder durch die Anzeige von hindernden Umständen noch anderen Mitteilungen, Handlungen oder Erklärungen des AN gegenüber dem AG eingeschränkt.

Entwendete oder nicht mehr funktionierende Verkehrssicherungselemente sind unverzüglich und ohne Aufforderung durch den AN zu erneuern.

Der AN haftet für alle Schäden, die auf unvorschriftsmäßige Aufstellung, mangelhafte Unterhaltung und Überwachung der Beschilderung, der Absperrungen, der Warn-, Leit- und Schutzeinrichtungen, der Beleuchtungen, der Lichtsignalanlagen, der Stromversorgung zurückzuführen sind. Kommt der AN seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, so ist der AG ohne vorherige Fristsetzung zur unverzüglichen Ersatzvornahme zu Lasten des AN berechtigt.

Einfahrten und Zugänge sind zu sichern bzw. zum täglichen Arbeitsende benutzbar herzustellen. Durch den Auftragnehmer benutzte Zufahrtsstraßen sind täglich zu reinigen. Das Reinigen umfaßt die regelmäßige Reinigung von Beschilderung, Sichtflächen, Reflektoren etc. von Absperrung, Warn-, Leit- und Schutzeinrichtungen, Beleuchtungen im

Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht. In Schlechtwetterperioden ist ggf. mehrmalige tägliche Reinigung erforderlich.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass auch während der Bauarbeiten das Oberflächenwasser ungehindert abfließen kann und keine Schäden verursacht. Treten wegen unsachgemäßer Ausführung Schäden auf, so sind evtl. entstehende Verzögerungen und anfallende Kosten vom Auftragnehmer zu vertreten.

Alle mit den genannten Sicherungspflichten zusammenhängenden Aufwendungen sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

6. Arbeitssicherheit

Der AN hat sich mit den am Bau beteiligten Firmen bezüglich der Schutzmaßnahmen abzustimmen. Darüber hinaus gelten für die Durchführung der Arbeiten uneingeschränkt sämtliche staatlichen und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (insbesondere UVV „Bauarbeiten“, BGV C22) und die Bayerische Bauordnung.

7. Versorgungsanlagen

Mit dem Vorhandensein von Ver- und Entsorgungsleitungen und Einbauten jeder Art im Straßenkoffer ist zu rechnen. Erschwernisse von Leitungen und Kabeln werden mit besonderen Positionen in der Leistungsbeschreibung abgegolten. Für vorhandene oder zu erstellende Einbauten wie z. B. Schiebergestänge (Gas, Wasser etc.), Unterflurhydranten, Einsteigschächte, Postkabelschächte und sonstige übliche Versorgungseinrichtungen sind die hierfür anfallenden Erschwernisse bei allen Erdbaupositionen in die jeweiligen Einheitspreise mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Vor Beginn der Arbeiten hat der Unternehmer die Pläne über unterirdische Versorgungsleitungen bei den einzelnen Versorgungsunternehmen einzusehen und sich über die Lage und den Verlauf zu unterrichten. Er haftet für jeden Schaden an Leitungen, der durch die Arbeiten verursacht wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Baumaßnahme Versorgungsleitungen durch "DRITTE" zu verlegen sind. Der AN ist verpflichtet, seinen Baubetrieb auf diesen Umstand abzustellen und mit dem Ausführenden dieser Arbeiten einvernehmlich Regelungen für eine sinnvolle Zusammenarbeit bzw. Nebeneinander zu treffen. Mehrkosten bzw. Stillstandskosten aus dem vorgenannten Umstand sind ausgeschlossen. Die Fremdleistungen sind mit dem Baufortschritt rechtzeitig so zu koordinieren, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Gesamtbaumaßnahme kommt. Der Baustellenverkehr für diese Arbeiten ist zu gewährleisten. Mit Behinderungen ist zu rechnen. Daraus resultierende Mehrkosten sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Hydranten, Schieberkappen usw. müssen jederzeit zugänglich sein. Vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten ist der zuständige Versorgungsträger durch den AN zur Überprüfung der Gängigkeit der Schiebergestänge anzufordern.

Für höhenverstellbare Schieber- und Hydrantenkappen gilt: Deckelhöhe max. 5 mm unter Fahrbahnoberkante.

8. Entwässerungsanlagen, Kanäle und Schächte

Vor der Ausführung von Kanalbauarbeiten ist der BOL vom AN für alle zur Ausführung gelangenden Rohrarten und -dimensionen eine gültige, objektbezogene Rohrstatik (Lastfall SLW 60) vorzulegen, im Bereich von Grundwasser ist für alle Schächte und Rohrleitungen der Nachweis der Auftriebssicherheit zu erbringen. Dies ist in die Einheitspreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet. Es dürfen nur güteüberwachte Rohre verwendet werden. Der entsprechende Nachweis ist der BOL vor Ausführung vorzulegen.

Bei Längsgefällen unter 1,0 % sind Rohrstangen über 3,0 m unzulässig. Unterbögen mit negativem Gefälle führen zur Abnahmeverweigerung. Die betreffenden Leitungsabschnitte sind auf Kosten des AN auszutauschen.

Soweit in den Teilleistungen der Leistungsbeschreibung nicht anderweitig angegeben, sind sämtliche erforderlichen statischen Nachweise für Kleinbauteile aller Art (Schächte, Mauern, Sockel und dgl.) sowie Baugrubensicherungen (Spundung) in die jeweilige Teilleistung mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Schachtabdeckungen sind dem Längs- und Quergefälle der Straßen anzupassen. Die Abdeckungen müssen 12 mm (+/- 3 mm) unter der fertigen Straßendecke liegen.

Zur Abgeltung der Erschwernisse werden Straßensinkkästen grundsätzlich übermessen.

9. Erdarbeiten, Leitungsgräben

Die einzusetzenden Verdichtungsgeräte sind vor Baubeginn zu benennen. Einfüllarbeiten dürfen mit dem Bagger, nicht aber mit Planiertraupen durchgeführt werden.

Bei verbauten Baugruben und Gräben hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass die Standsicherheit des Verbaus in jedem Bauzustand bis zum Erreichen der Sohle und während des gesamten Rückbaus gewährleistet ist. Zudem müssen der Verbau und seine Teile regelmäßig vom AN überprüft werden (DIN 4124 „Baugruben und Gräben“).

Im Bereich benachbarter baulicher Anlagen sind die Erdarbeiten unter Beachtung von DIN 4123 „Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen“ durchzuführen. Im Bereich von baulichen Anlagen sind im Rahmen der Ausführungsarbeiten Erschütterungen jeglicher Art (Verdichtungsarbeiten, Abbrucharbeiten etc.) auf das zulässige Maß zu beschränken. Die Einhaltung der Grenzwerte (S. a. DIN 4150-3) ist zu berücksichtigen.

Bei allen Gräben wird für Aushub und Verfüllung nur die entsprechend der Positionsbeschreibung, bzw. den darin zugrunde gelegten Tabellenwerte als Aushubbreite vergütet. Zuschläge für erforderlichen Verbau werden in der Abrechnungsbreite nicht gewährt. Kosten für den Mehraushub und Verfüllung beim Verbau sind in die Einheitspreise mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Das Verdichten der Unterbausohle ist bei allen Erdbaupositionen mit einzurechnen.

10. Schutzmaßnahmen

Nachstehend beschriebene Schutzmaßnahmen sind einzurechnen und werden nicht besonders vergütet:

- **Erschütterungen:**

Bei der Durchführung der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass Erschütterungen, insbesondere durch Verdichtungsarbeiten auf das unvermeidbare Mindestmaß begrenzt werden. Insbesondere im Bereich angrenzender Gebäude und Bauwerksteile ist mit besonderer Sorgfalt und behutsam zu arbeiten.

In dem Falle, dass zur Absicherung Erschütterungsmessungen erforderlich werden und dafür vom AG eine Beweissicherung (Erschütterungsmessung) bestellt wird, so hat der AN hierbei mitzuwirken. Mögliche Stillstandskosten werden nicht vergütet.

- **Lärmschutz:**

Bei der Durchführung der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Immissionswerte eingehalten werden.

- **Staubentwicklung:**

Die Staubbeseitigungen der anliegenden Bereiche, insbesondere der vorhandenen Wohnbebauung, sind durch alle technisch geeigneten Mittel oder sonstige Maßnahmen (z.B. Bewässerung) weitestgehend zu vermeiden. Sämtliche Staubreduzierungsmaßnahmen sind Nebenleistungen. Die Baustraßen (An- und Ablieferwege innerhalb des Geländes) sowie die durch den Baustellenverkehr betroffenen Anliegerstraßen sind durch den Auftragnehmer so zu reinigen oder zu bewässern (ggf. auch mehrmals täglich), dass keine Gefährdung oder Belästigung für andere Verkehrsteilnehmer oder Anlieger vorliegt. Eine Staubbildung durch Aufstreuen von Salz ist nicht erlaubt.

Sämtliche Staubreduzierungsmaßnahmen sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

- **Schutz von Grünflächen:**

Öffentliche sowie private Grünflächen dürfen bei der Durchführung der Baumaßnahmen nicht beschädigt werden. Ausbaumaterial oder Baustoffe dürfen dort grundsätzlich nicht gelagert werden. Im Baubereich bestehende sowie gepflanzte Bäume dürfen nicht beschädigt werden; sie sind ggf. zu schützen.

Die Kosten für Baum-, Wurzel- und Sträucherschutz sind mit einzurechnen, sofern im LV keine Position hierfür vorgesehen ist. Die DIN 18920 und die RAS-LG3 sind zu beachten.

- **Grenzzeichen:**

Vor Baubeginn sind sämtliche Grenz- und Absteckpunkte vom Auftragnehmer freizulegen und zu sichern. Über diese Sicherung ist vom Auftragnehmer ein Protokoll zu führen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die betr. Markierungen während der gesamten Bauzeit zu sichern bzw. zu erhalten. Eine besondere Vergütung für diese Aufgaben erfolgt nicht. Bei Wiederaufnahme der Arbeiten nach Unterbrechung (z. B. nach Spartenverlegungen) hat der Auftragnehmer die Pflicht, den Bestand der im Protokoll aufgeführten Grenz- und Absteckpunkte zu überprüfen. Sollten Markierungen beseitigt oder aus ihrer Lage gebracht worden sein, ist dies unverzüglich der Auftraggeber mit Angabe des Verursachers zu melden.

- **Gas- und Wasserschieber:**

Gas- und Wasserschieber sind während der Bauzeit deutlich zu markieren und gegen Beschädigungen in einer vom Auftragnehmer zu wählende Form zu sichern. Nach Beendigung der Herstellung einzelner Gewerke (z. B. Spartenverlegungen) ist mit dem jeweiligen Versorgungsträger die Funktionsfähigkeit der Schieber zu prüfen und darüber ein Protokoll zu führen. Eine besondere Vergütung dieser Überprüfungen erfolgt nicht. Für die Behebung von Schäden an Schiebern und dergleichen hat der Auftragnehmer aufzukommen, es sei denn, er kann den Schadensverursacher nachweisen.

- **Einfriedungen:**

Sämtliche erstellte und zu erhaltende Zäune, Sockel, Mauern, Einfassungen, Toranlagen usw. sind während der gesamten Bauzeit vor Beschädigungen zu schützen. Während der Erdarbeiten sind ggf. Zaunsäulen, Sockel usw. in einer vom Auftragnehmer zu wählende Form abzustützen. Diese Leistungen sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

- **Gebäude, Baudenkmäler und dgl.:**

Sämtliche zu erhaltende Gebäude, Baudenkmäler usw. sind während der gesamten Bauzeit unbedingt vor Beschädigungen zu schützen.

11. Sonstiges

Bei Wasserhaltungsarbeiten ist die Förderdauer mittels Betriebsstundenzähler an den Pumpen nachzuweisen. Die Zählerstände sind im Bautagebuch festzuhalten. Die Wasserhaltung wird gesondert vergütet.

Abweichend von den Vorbemerkungen der LB StB-By bei dem Leistungsbereich 911 Asphaltsschichten wird für diesen Vertrag festgelegt:

„Abgerechnet wird bei Deck-, Binder- und Asphalttragschichten die im Regelquerschnitt angegebene Breite der obersten Schicht.“

Frischbetonflächen sind bis zum Erreichen der geforderten Eigenschaften entsprechend den geltenden Technischen Vorschriften und Herstellerangaben zu schützen bzw. nachzubehandeln (z. B. abdecken, nassen, etc.).

Die gilt u. a. auch für die Verlegung von Pflasterzeilen, Randeinfassungen und Belägen mittels hydraulisch gebundenem Fugenmörtel.

Zusätzliche technische Vertragsbedingungen (zu VOB/B §1 Abs. 2 Nr. 4)

Teil „Asphalt – Bau“

Änderungen und Ergänzungen der ZTV Asphalt-StB 07

In den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07), sowie im Abschnitt 2 der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 10. November 2008 (AllmBI S. 715) werden für den Hohlraumgehalt der fertig eingebauten Schichten folgende zulässige Höchstwerte festgelegt:

Asphalttragschichten AC T	10,0 Vol %
Asphalttragdeckschichten AC TD	6,5 Vol %
Asphaltbinderschichten AC B	8,5 Vol %
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC D S	6,5 Vol %
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC D N, AC D L	5,5 Vol %
Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt SMA	5,0 Vol %

Für Deckschichten aus Gussasphalt und für Asphaltdeckschichten aus offenporigem Asphalt ist die Asphalt-Kommunalstraßenregelung nicht anzuwenden.

Die Toleranz (Vertrauensbereich für Produktion, Probenahme und Prüfung) ist in diesen Höchstwerten bereits eingeschlossen. In Abänderung der ZTV-Asphalt-StB 07 werden die Schichtdicken und die Raumdichten an mindestens 4 Einzelbohrkernen ø 15 cm bestimmt, denen jeweils eine Straßenlänge von rd. 250 m (Regelabstand der Bohrkerne) zugeordnet wird. Für kleine Baumaßnahmen gilt ein Mindestabstand von 50 m. Auch Bindemittelgehalt und Korngrößenverteilung werden an Sammelproben bestimmt.

Regelmäßig bilden jeweils 4 Bohrkerne eine Sammelprobe. Überzählige Bohrkerne werden der letzten Sammelprobe zugeschlagen. In Abänderung der ZTV Asphalt-StB 07 wird die zur Berechnung der Hohlraumgehalte erforderliche Rohdichte an der Bohrkern-Sammelprobe bestimmt.

Die auf diese Weise ermittelten Prüfergebnisse werden der Abrechnung und der Abnahme nach ZTV Asphalt-StB 07 zu Grunde gelegt. Wenn im Bauvertrag Einbaudicken vorgeschrieben sind, werden sie auch der Abrechnung zu Grunde gelegt.

Bei Überschreitung der vorstehend angegebenen zulässigen Hohlraumgehalte der fertigen Schichten wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{p^2}{100} \times 3 \times EP \times F$$

Darin bedeuten:

- A = Abzug in EUR
- p = Überschreitung des zulässigen Hohlraumgehalts in Vol %
- EP = der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in EUR / m²
- F = dem Einzelbohrkern zugehörige Fläche in m²

Abzüge bei Unterschreitung des Bindemittelgehalts (Gew % lt. Eignungsprüfung) erfolgten nach den Regelungen der ZTV Asphalt und ZTV T. Die Toleranzen für Mischgut-Einzelproben gelten für jede Bohrkern-Sammelprobe im Sinne der vorliegenden Regelung.

Die Probenahme zur Ermittlung der Einbaudicke, des Hohlraumgehalts, des Bindemittelgehalts und der Korngrößenverteilung erfolgt durch den Auftragnehmer ohne besondere Vergütung in Anwesenheit und nach Anweisung des Auftraggebers oder seines Beauftragten nach dem als Anlage beigefügten Formblatt (Boorberg-Vordruck 70.631/500.0). Der Auftraggeber bestimmt die Prüfstelle, beauftragt die Prüfstelle, nimmt die Proben in Verwahrung, übernimmt den Probenversand und trägt gemäß ZVT die Kosten der Kontrollprüfung.

Abgerechnet wird bei Deck-, Binder- und Asphalttragschichten die im Leistungsverzeichnis angegebene Breite der obersten Schicht. Bei Fahrbahnaufweitungen, Verbreiterungen und im Bereich von Randeinfassungen gilt das örtliche Aufmaß.

Die Kosten für die Entnahme von Bohrkernen gemäß „Niederschrift über die Entnahme von Asphaltbohrkernen“ einschließlich Schließen der Bohrlöcher mit Asphaltmischgut werden nicht gesondert vergütet.

Verfahren bei mangelhafter Leistung:

Werden Über- bzw. Unterschreitungen von vereinbarten Grenzwerten festgestellt, die einen Sachmangel (Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit (§ 13 Nr. 1 VOB/B)) darstellen, ist die AG bereit seine vertraglichen Ansprüche nach § 4 Nr. 7 VOB/B (vor der Abnahme) bzw. nach § 13 Nr. 5 VOB/B (in der Verjährungsfrist) zurückzustellen, wenn der AN bereit ist, als Ausgleich die aus den Festlegungen in ZTV'en sich ergebenden Abzüge anzuerkennen.

Bei späterer Mängelbeseitigung bzw. Minderung desselben Mangels hat der AN einen Anspruch auf Rückzahlung abzogener Beträge.

Kommt keine Vereinbarung im vorgenannten Sinne zustande, so kommt vor der Abnahme § 4 Nr. 7 VOB/B und nach der Abnahme § 13 Nr. 5 VOB/B zu tragen. Ist der Mangel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen, so werden gemäß § 13 Nrn. 5 bis 7 VOB/B – gegebenenfalls unter Berücksichtigung besonders vereinbarter Regelungen – Mängelansprüche beim Auftragnehmer geltend gemacht.

Statt der Beseitigung des Mangels kommt eine Minderung der Vergütung nur unter den Voraussetzungen des § 13 Nr. 6 VOB/B in Betracht. Wird der vertragsmäßige Zustand durch eine nur teilweise mögliche Mängelbeseitigung nicht voll erreicht, wird die Vergütung insoweit gemindert.

Minderungen werden im Einzelfall unabhängig von den Abzugsregelungen der ZTV'en und der Asphalt-Kommunalstraßenregelung festgelegt.

Zusätzliche technische Vertragsbedingungen (zu VOB/B §1 Abs. 2 Nr. 4)

Teil „Sonstige“

Ergänzend zu den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/C - in der jeweils rechtsgültigen Fassung -) gelten folgende zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, bzw. werden folgende Normen, technische Regelwerke, Richtlinien und Merkblätter in der zum Zeitpunkt der Angebotsaufforderung rechtsgültigen Fassung Vertragsbestandteil:

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• ZTV A-StB• ZTV Beton-StB• ZTV Beton-StB• ZTV T-StB• ZTV Asphalt-StB• ZTV Beton-StB• ZTV BEA-StB• ZTV SA• ZTV Pflaster-StB• ZTV Rohrgraben• ZTV SoB-StB• ZTV Fug-StB• ZTV E-StB• ZTV FRS• ZTV M 13• ZTV ING• RiZ-ING• ZTV KOR-Stahlbauten• ZTV La-StB• ZTV VZ• ZTV transportable LSA 2023 | <p>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen</p> <p>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken auch Beton</p> <p>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken auch Beton</p> <p>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau</p> <p>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt</p> <p>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahn decken aus Beton</p> <p>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen</p> <p>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen</p> <p>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen</p> <p>Zusätzliche technische Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen in der Wasserwirtschaft</p> <p>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau</p> <p>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen</p> <p>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau</p> <p>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme</p> <p>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen</p> <p>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten</p> <p>Richtzeichnungen für Ingenieurbauten</p> <p>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Korrosionsschutz von Stahlbauten</p> <p>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau</p> <p>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen</p> <p>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für transportable Lichtsignalanlagen</p> |
|---|---|

- **ZTVuVA-StB By** Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pech-typischen Bestandteilen im Straßenbau in Bayern
- **ZTV wwG-StB By** Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau in Bayern
- **ZTV FRS** Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeugrückhaltesysteme
- **ZTV VZ** Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen
- **ZTV Wegebau** Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Wegen und Plätzen außerhalb von Flächen des Straßenverkehrs
- **ZTV Baumpflege** Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege
- **ZTV Verm-StB** Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Bauvermessung im Straßenbau
- **ZTV-BEL-B** Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für die Herstellung von Brückenbelägen auf Beton
- **ZTV-SA** Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen

Technische Lieferbedingung

- **TL Pflaster-StB** Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
- **TL Asphalt-StB** Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigung
- **TL Bitumen-StB** Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen
- **TL Fug-StB** Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen
- **TL Gestein-StB** Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau
- **TL SoB-StB** Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel
- **TL-Absperrschranken** Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken
- **TL-Leitbaken** Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken
- **TL-Absperrtafeln** Technische Lieferbedingungen für fahrbare Absperrtafeln
- **TL-Aufstellvorrichtungen** Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen
- **TL-Warnbänder** Technische Lieferbedingungen für Warnbänder bei Arbeitsstellen an Straßen
- **TL-Leitelemente** Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente
- **TL transportable LSA** Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen
- **TL-Transportable Schutzeinrichtungen** Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen
- **TL Leitkegel** Technische Lieferbedingungen für Leitkegel
- **TL-Warnleuchten** Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten
- **TLP Warnschwellen** Technische Liefer- und Prüfbedingungen für transportable Warnschwellen
- **TL BuB E-StB** Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau
- **TL Geok E-StB** Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßen-

baus

- **TL Gab-StB** Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau
- **TL SoB-StB** Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
- **TL Beton-StB** Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
- **TL BE-StB** Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen
- **TL RmB-StB By** Technische Lieferbedingungen für Gummimodifizierte Bitumen
- **TL NBM-StB** Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel
- **TL Pflaster-StB** Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
- **TL Sbit-StB** Technische Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis
- **TL AG-StB** Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat
- **TL G OB-StB** Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen
- **TL G DSK-StB** Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen
- **TL G DSH-V-StB** Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen
- **TL G SoB-StB** Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
- **TLP ÜK** Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen
- **TLP VZ** Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen
- **TL-SP** Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken
- **TL-SPU** Technische Lieferbedingungen für Schutzplankenpostenummantelungen
- **TL M** Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien
- **TL BSWF** Technische Lieferbedingungen für Betonschutzwand – Fertigteile
- **TLS** Technische Lieferbedingungen für Streckenstationen
- **TL/TP-ING** Sammlung „Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten“

Technische Prüfvorschriften

- **TP Gestein** Technische Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau
- **TP Asphalt-StB** Technische Prüfvorschrift für Asphalt
- **TP Pflaster-StB** Technische Prüfvorschriften für Pflasterdecken, Plattenbeläge und Großformatbeläge sowie für Rinnen und Einfassungen im Straßenbau
- **ALP Pgeb** Arbeitsanleitung zur Durchführung von Prüfungen für Pflasterdecken und Plattenbeläge in gebundener Ausführung
- **TP Eben** Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung
- **TP Beton-StB** Technische Prüfvorschriften für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (FGSV Verlag)

- **TP BF-StB** Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau
- **TP D-StB** Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicke von Oberbauschichten im Straßenbau
- **TP Griff-StB (SKM)** Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau
- **TP Griff-StB (SRT)** Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau
- **TP M** Technische Prüfbedingungen für Markierungssysteme

Normen

- **DIN 1986-30** Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- **DIN EN 752** Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement
- **DIN EN 1610 und DWA-A 139** Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
- **ATV-DVWK-A 127** Statische Berechnungen von Abwasserkanälen und -leitungen

- **DIN 1045-1** Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 1: Planung, Bemessung und Konstruktion
- **DIN 1045-2** Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton
- **DIN 1045-3** Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 3: Bauausführung
- **DIN 1045-4** Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 4: Allgemeine Regeln

- **ATV DIN 18318** Pflasterdecken und Plattenbeläge, Einfassungen
- **DIN 482** Straßenbordsteine aus Naturstein
- **DIN 483** Bordsteine aus Beton – Formen, Maße, Kennzeichnung
- **DIN EN 1340** Bordsteine aus Beton – Anforderungen und Prüfverfahren
- **DIN EN 1341** Platten aus Naturstein für Außenbereiche–Anforderungen und Prüfverfahren
- **DIN EN 1342** Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche–Anforderungen und Prüfverfahren

- **DIN EN 1343** Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche– Anforderungen und Prüfverfahren
- **DIN EN 1344** Pflasterziegel – Anforderungen und Prüfverfahren
- **DIN EN 1367-1** Prüfverfahren für thermische Eigenschaften und Verwitterungsbeständigkeit von Gesteinskörnungen

- **DIN EN 12371** Prüfverfahren für Naturstein – Bestimmung des Frostwiderstandes
- **DIN EN 12372** Prüfverfahren für Naturstein – Bestimmung der Biegefestigkeit unter Mittellinienlast

- **DIN EN 1926** Prüfverfahren für Naturstein – Bestimmung der einachsigen Druckfestigkeit
- **DIN EN 14231** Prüfverfahren für Naturstein – Bestimmung des Gleitwiderstandes mit Hilfe des Pendelprüfgerätes

- **DIN 51130** Prüfung von Fußböden – Bestimmung des Verdrängungsraumes
- **DIN EN 13412** Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken – Prüfverfahren - Bestimmung des Elastizitätsmoduls im Druckversuch

- **DIN EN 1015-2, -3,-6,-11,-12** Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teile 2, 3,6, 11 und 12

- **DIN 18920** Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

- **REwS** Richtlinien für die Entwässerung von Straßen
- **RiStWag** Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsbieten

- **DWA-A 142** Abwasserleitungen und – kanäle in Wassergewinnungsbieten

- **RStO 12/24** Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen Ausgabe 2012/24
- **RSA** Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

- **RUB** Richtlinien für die Umleitungsbeschilderung
- **RAP Stra** Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau
- **RPS** Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme

Merkblätter / Empfehlungen zur Anwendung und Umsetzung bei der Ausführung:

- **M FP** Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundene Ausführung
- **M BEP** Merkblatt für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Platten- und Großformatbelägen sowie von Einfassungen
- **M FG** Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Großformaten
- **M FPgeb** Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in gebundener Ausführung
- **M RR** Merkblatt für Randeinfassungen von Entwässerungsrinnen
- **M FA** Merkblatt für das Fräsen von Asphaltbefestigungen
- **M SNAR** Merkblatt für Schichtenverbund, Näht, Anschlüsse und Randausbildungen von Verkehrsflächen
- **M WA** Merkblatt für Wiederverwendung von Asphalt
- **M VAS** Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- **M VV** Merkblatt für Versickerungsfähige Verkehrsflächen
- **M DBT** Merkblatt für Drainbetontragschichten
- **WTA Merkblatt 5-21** Gebundene Bauweise – Historisches Pflaster
- **DNV – Richtlinie** Richtlinie für „Pflaster- und Plattendecken“ für befahrene und begangene Flächen in ungebundener und gebundener Ausführung sowie in Mischbauweisen
- **DNV – BTI 1.3** Bautechnische Information Naturwerkstein für Massivstufen und Treppenbeläge außen
- **Betonverband SLG** Merkblatt Treppen- und Stufenanlagen aus Betonbauteilen im Außenbereich
- **BAW-Merkblatt Frostprüfung** Frostprüfung von Beton
- **DafStB-Richtlinie** Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen, Deutscher Ausschuss für Stahlbeton
- **ATB-BeStra** Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien
- **DVGW W 291 (A)** Desinfektion und Reinigung von Wasserversorgungsanlagen
- **DVGW GW 301 (A)** Unternehmen zur Errichtung, Instandsetzung und Einbindung von Rohrleitungen - Anforderungen und Prüfungen
- **DVGW GW 310 (A)** Widerlager aus Beton – Bemessungsgrundlagen
- **DVGW GW 326 (A)** Mechanisches Verbinden von PE-Rohren in der Gas- und Wasserverteilung (Rohrnetz) - Fachkraft und Fachaufsicht - Anforderungen und Qualifikation
- **DVGW GW 330 (A)** Schweißen von Rohren und Rohrleitungsteilen aus Polyethylen (PE 80, PE 100 und PE-Xa) für Gas- und Wasserleitungen; Lehr- und Prüfplan
- **DVGW GW 331 (M)** Schweißaufsicht für Schweißarbeiten an Rohrleitungen aus PE-HD für die Gas- und Wasserversorgung; Lehr- und Prüfplan
- **DVGW W 332 (A)** Auswahl, Einbau und Betrieb von Absperrarmaturen in Wasserverteilungsanlagen
- **DVGW W 333 (A)** Anbohrarmaturen und Anbohrvorgang in der Wasserversorgung
- **DVGW W 386 (VP)** Hydranten in der Trinkwasserverteilung; Anforderungen und Prüfungen
- **DVGW GW 381 (A)** Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen
- **DVGW W 400-2 (A)** Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRVV); Teil 2: Bau und Prüfung

Ferner gelten alle weiteren einschlägigen DIN- und EN Normen, Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV), Technischen Lieferbedingungen, Arbeitspapiere (z. B. FGSV) und Merkblätter in der zum Zeitpunkt der Angebotsaufforderung gültigen Fassung, sowie die einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, sofern hier nicht aufgeführt.

Gemäß VOB/B sind DIN-Normen als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten.

Bezugsquellen:

Die bayerischen Einführungsschreiben bzw. Bekanntmachungen zu den einzelnen technischen Regelwerken im Straßenbau können auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr unter der Adresse:

<https://www.stmb.bayern.de/vum/strasse/bauunterhalt/regelwerke/technischeregelwerke/index.php> abgerufen werden.

- | | |
|--|---|
| - Beuth Verlag GmbH: | Burggrafenstraße 5, 10787 Berlin
Internet: www.beuth.de |
| - FGSV Verlag: | Wesselingener Straße 17, 50999 Köln
Internet: www.fgsv-verlag.de |
| - DWA Shop: | Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Internet: www.shop.dwa.de |
| - DVGW: | Josef-Wimmer-Straße 1-3, 53123 Bonn
Internet: www.dvgw.de |
| - Deutscher Naturwerkstein
Verband e. V. (DNV): | Sanderstraße 4, 97070 Würzburg
Internet: www.natursteinverband.de |
| - Betonverband SLG: | Betonverband Straße, Landschaft, Garten e. V. (SLG), 53179 Bonn
Internet: www.betonshop.de |
| - Fraunhofer IRB Verlag: | Postfach 800469, 70504 Stuttgart
Internet: www.baufachinformationen.de |

Zusätzliche technische Vertragsbedingungen (zu VOB/B §1 Abs. 2 Nr. 4)

Teil „Umrechnung“

Die folgenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen gelten in Ergänzung zu den allgemein Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/C – in der jeweils rechtsgültigen Fassung).

Für anfallende vertragliche Leistungen, für die eine Umrechnung erforderlich wird, sind bei Bedarf die in folgender Umrechnungstabelle angegebenen Werte bzw. Umrechnungsfaktoren anzuwenden / vereinbart:

UMRECHNUNGSTABELLE

A) Auflockerungen:

Oberboden	Klasse 1	10 %
Leicht lösbare Bodenarten	Klasse 3	20 %
Mittelschwer lösbare Bodenarten	Klasse 4	20 %
Schwer lösbare Bodenarten	Klasse 5	20 %
Leicht- und schwerlösbarer Fels		
In Verbindung mit anderen Bodenklassen		20 %
Steinbruchabraum		15 %
Kiesiges Aufschüttmaterial		15 %
Gebrochenes Frostschutzmaterial		20 %

B) Gestein (lose):

Steinbruchabraum	1,5 to	= 1 m ³
Kiesiges Aufschüttmaterial	1,8 to	= 1 m ³
Vorabsiebung	1,75 to	= 1 m ³
Filterkies	1,7 to	= 1 m ³
Gebrochenes Frostschutzmaterial	1,75 to	= 1 m ³
Feinsand	1,7 to	= 1 m ³

C) Oberflächenbefestigungen:

Großsteinpflaster (16/16/16)	1 m ²	= 0,15 m ³
	29 m ²	= 10 to
	1 m ²	= 41 St.
Kleinsteinpflaster (8/10)	1 m ²	= 0,10 m ³
	50 m ²	= 10 to
	1 m ²	= 95 St.
Mosaikpflaster (5/7)	85 m ²	= 10 to
	1 m ²	= 290 St.
Bituminöses Mischgut (fertig eingebaut)	1 m ³	= 2,4 to

Eventuelle Abweichungen von tatsächlich festgestellten Werten berechtigen zu keinen Nachforderungen!

Ende der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen